

Bundesrat

Drucksache 589/2/99

05.04.00

Antrag

der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 42 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen in den Bundestag einzubringen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 (neu) eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847) berichtigt am 5. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2033), wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

1. Nach § 13 wird folgender §13a eingefügt:

§ 13a Befristete besondere Zurechnungszeit im Beitrittsgebiet

Bei einem Beamten, der nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis berufen und auf Grundlage eines aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte die für ihn geltende Altersgrenze erreicht, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Drittel hinzugerechnet (befristete besondere Zurechnungszeit). Die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch die befristete besondere Zurechnungszeit dauert bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte die für ihn geltende Altersgrenze erreicht.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 wird nach Buchstabe b) folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

- c) auf der Grundlage eines aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetzes in den Ruhestand versetzt wird, wenn er nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis berufen wurde.

An die Begründung zu "B. Besonderer Teil" wird folgendes angefügt:

Zu Artikel 4 Nr. 1:

Die Vorschrift führt zu einer – bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte die für ihn geltende Altersgrenze erreicht – befristeten Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Beamten, die in den neuen Ländern erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind. Der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte die für ihn geltende Altersgrenze erreicht, hinzugerechnet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Dienstzeiten der Beamten im Beitrittsgebiet regelmäßig erst ab dem 3. Oktober 1990 als ruhegehaltfähige Dienstzeit rechnen. Die befristete Vorruhestandsregelung wird so auch für diesen Personenkreis attraktiv.

Zu Artikel 4 Nr. 2:

§ 14a BeamtVG wird um eine Regelung ergänzt, nach der auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnungsfähige Pflichtversicherungszeiten bei Beamten, die in den neuen Ländern erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei den Vorruhestandsbezügen führt. Auch diese Regelung dient dazu, die Attraktivität der befristeten Vorruhestandsregelung zu erhöhen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte besteht das Interesse der Dienstherren darin, dass eine möglichst große Anzahl von Beamten die Vorruhestandsregelung in Anspruch nimmt. Die lebensälteren Beamten in den neuen Ländern, die aufgrund ihres Alters für die Regelung in Frage kommen, verfügen – sofern sie nicht aus den alten Bundesländern stammen – nur über kurze ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Als Ruhegehalt wäre ihnen regelmäßig das Mindestruhegehalt zu gewähren. Um den Zuspruch für die Regelung zu erhöhen, ist es erforderlich, die

erdienten Ruhegehaltssätze – befristet – zu erhöhen. Die vorgesehene Einbeziehung von § 14a BeamtVG schafft für sich allein keinen ausreichenden Ausgleich. Daher soll eine weitere Erhöhung des Ruhegehaltssatzes über eine befristete besondere Zurechnungsregelung erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den individuellen Lebensläufen der Beamten und greifen auf das vorhandene beamtenversorgungsrechtliche Instrumentarium zurück. Auch bei den Beamten aus den neuen Ländern soll sich das Ruhegehalt nach dem vollendeten 55. Lebensjahr um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 7,2 vom Hundert vermindern.